

## Richtlinien über die Klassenfrequenzen der allgemein bildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen bis zur Jahrgangsstufe 10

Vom 10. Juni 2004

1. Für die nachstehenden Schularten und Jahrgangsstufen werden folgende Klassen-  
größen festgesetzt. Sie sind Grundlage für Kapazitätsfestsetzung nach § 6 Abs. 2 des  
Schulverwaltungsgesetzes und für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nach Maß-  
gabe der jeweiligen Aufnahmeverordnungen, soweit nicht im einzelnen etwas anderes be-  
stimmt ist.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Schulart	Jahrgangsstufen	Schüler/innen pro KV (Richtfrequenz)	Bandbreiten
<b>Grundschule</b>	1-4	27	22-27
als Brennpunktschule <sup>1)</sup>	1-4	24	22-24
<b>Grundschule 6-jährig</b>	5-6	27	20-27
<b>Orientierungsstufe</b> (auslaufend)	6	27	22-30
<b>Hauptschule</b> (auslaufend)	7	20	16-22
	8-10	22	18-24
<b>Realschule</b> (auslaufend)	7-10	30	23-33
<b>Gymnasium</b>	5-10	30	23-33
<b>Sekundarschule</b>	5-10	25	20-25
<b>Gesamtschule</b> , vor dem 1.August 2004 bestehend mit Ausnahme SVL (hierfür wird die Klassenfrequenz gesondert geregelt)	5-10	22	20-24
<b>Gesamtschule</b> , nach dem 31. Juli 2004 eingerichtet	5-10	25	20-25

<sup>1)</sup> nach Festlegung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft

2. Die Klassenverbandsgröße der Spalte 3 bestimmt die Regelgröße einer Klasse; in-  
nerhalb der Bandbreiten nach Spalte 4 können die Schulen andere Gruppengrößen im Rah-  
men ihrer Möglichkeiten zulassen, sofern nicht Vorgaben des Senators für Bildung und Wis-  
senschaft im einzelnen etwas anderes bestimmen.

3. Übersteigt die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für bestimmte Bildungsgänge  
die jeweils in Spalte 3 festgesetzte Klassengröße, so wird sie - außer in der Sekundarschule  
und in der Gesamtschule mit Richtfrequenz 25 im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten um  
10 % erhöht. Lassen die räumlichen Möglichkeiten dies oder auch die festgesetzte Klassen-  
größe nicht zu, wird die Klassengröße durch den Senator für Bildung und Wissenschaft im  
Einzelfall festgelegt.

4. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinien über die Klassen-  
frequenzen der allgemein bildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen bis zur Jahrgangs-  
stufe 10 vom 10. August 2000 (BrSBI 541.03) werden aufgehoben.

Bremen, den 10. Juni 2004